

Sexuelle Übergriffe:

Koordinationsperson zur Unterstützung bei einer Abklärung/ Bearbeitung des Vorwurfs eines sexuellen Übergriffs

Arbeitshilfe

Der Bischof empfiehlt den Einbezug der Koordinationsperson zur Abklärung des Vorwurfs eines sexuellen Übergriffs

- Wenn die beschuldigte Person für ihren Dienst durch die kirchlich direkt vorgesetzte Person beauftragt ist (nicht mit einer Missio durch den Bischof) und eine kirchliche Anstellung hat. (z.B. Katecheten mit Fachausbildung, Sozialarbeiter, Jugendarbeiter, Kirchenmusiker, Pfarreisekretäre, Sakristane, Hauswarte).
- Wenn die beschuldigte Person ehrenamtlich oder freiwillig in der Kirche tätig ist.

Die zuständige kirchlich vorgesetzte Instanz erteilt in Absprache mit der zuständigen staatskirchenrechtlichen Instanz (Anstellungsbehörde) der Koordinationsperson den Auftrag.

1. Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsperson

1.1 Im operativen Bereich (konkreter Fall)

Die Koordinationsperson ist für folgende Punkte zuständig:

- Abklärung des Sachverhaltes:
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen mit allen Instanzen, die für die Klärung des Vorwurfs nötig sind und eventuelle Konsequenzen für eine Anstellung ziehen müssen, nämlich:
 - Opfer, eventuell begleitet von einer Vertrauensperson oder durch diese vertreten
 - Beschuldigter, eventuell mit Vertrauensperson seiner Wahl
 - kirchlich vorgesetzte Person des Beschuldigten
 - zuständige Person der Anstellungsbehörde des Beschuldigten
 - eventuell Fachperson zur Beratung (z. B. Jurist, Täterspezialist)
- Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Beschuldigung
- Leitung des Gesprächs, in dem die beschuldigte Person mit dem Sachverhalt (Vorwurf) konfrontiert wird (allenfalls unter Einbezug einer Fachperson, die die weitere Arbeit mit dem Beschuldigten leisten kann)
- Fachliche Beratung der involvierten Instanzen zum Vorgehen mit dem Beschuldigten und den Betroffenen
- Unterstützung bei der Festlegung und Formulierung eines Ergebnisses (Beschlüsse) aufgrund der Abklärung
- Unterstützung beim Festlegen und Formulieren der nötigen Konsequenzen
- Controlling der Umsetzung der gefassten Beschlüsse, notfalls unter Einbezug der kirchlich vorgesetzten Instanzen

1.2 Im strategischen Bereich:

Die Koordinationsperson ist für folgende Punkte zuständig (*oder ähnliche Formulierung*):

- Dokumentation der Fälle zu Lehr- und Lernzwecken (anonymisiert)
- Fachliche Beratung im Fachgremium des Bistums

2. Entschädigung

- im operativen Bereich: Die kirchlich vorgesetzte Instanz des Beschuldigten klärt zusammen mit den zuständigen Anstellungsbehörden ab, welche Stelle die Kosten der Koordinationsperson trägt.
- im strategischen Bereich: gemäss dem Honorar- und Spesenreglement der Diözesanen Fortbildung des Bistums Basel.

Koordinationsperson im Bistum Basel

Wismann-Baratto Rita Pia
Gemeindeleiterin ad interim
Röm.-Kath. Pfarramt
Tramstrasse 38, Postfach 55
5034 Suhr
Tel. 062 842 90 79
E-Mail: rita.wismann@pfarrei-suhr.ch

(siehe auch: «Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum»“)

23.04.2013